

STATUTEN

DES VEREINS

KAPUZINERKIRCHE STANS

Präambel

Die Kapuziner sind 1582 dank den Bemühungen des Landammanns und Ritters Melchior Lussi nach Nidwalden gekommen. Ihnen erbaute Lussi ein Kloster in Stans an der Mürggasse, wo sie seit 1584 beheimatet sind. Während 420 Jahren haben sie von diesem Kloster aus eine flächendeckende Aushilfeseelsorge in Nidwalden mit Einbezug Engelbergs geleistet. Sie haben in der Seelsorge mit franziskanischem Charisma die Menschen in Freud und Leid, in Gesundheit und Krankheit begleitet und mit ihnen gelebt. Sie haben das Bildungswesen in Nidwalden nachhaltig gefördert und geprägt, seit 1778 durch Übernahme der obrigkeitlichen Lateinschule und hernach durch Führung eines eigenen Gymnasiums mit Internat und Externat von 1878 bis 1988.

Am 22. August 2004 werden die Kapuziner ihr Kloster in Stans verlassen. Hinterlassen wird von ihnen nebst dem Konventgebäude, der Konventbibliothek auch die Klosterkirche Maria Himmelfahrt, spiritueller Quell kapuzinerischen Betens, Wirkens und Daseins nach der Regel des hl. Franziskus von Assisi, zugleich ein über alle Pfarreien Nidwaldens ausstrahlender sakraler Ort. Diese Kirche ist ein kostbares Erbe.

Aus der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um nach dem Wegzug der Kapuziner aus Stans die Klosterkirche und die weiteren dem Verein zur Verfügung gestellten Räume als Ort des Gebets, des Kultus und der bildenden und vermittelnden Kultur zu erhalten, bildet eine Gruppe von Personen, die sich dem Kapuzinerorden verbunden und für die Pflege des franziskanischen Geistes in Nidwalden verpflichtet fühlt, die konstituierende Versammlung des zu gründenden Vereins Kapuzinerkirche Stans und beschliesst:

Kapital und Zinsen des Vereinsvermögen sind für die Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Organe des Vereins arbeiten unentgeltlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das jeweilige Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 4

zweckgebundene
Mittel

Allfällige dem Verein übergebene Sacheinlagen und Leihgaben, wie sakrale Güter etc. verwaltet und verwendet der Verein zweckgebunden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Fonds gründen.

ORGANISATION

Artikel 5

Mitglieder-
versammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Gönnermitglieder und Angehörige des Kapuzinerordens.

Einberufung

Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt, ferner wenn sie zusätzlich vom Vorstand einberufen wird oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan.

Artikel 6

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
2. Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnungen
3. Festlegung des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder
4. Festlegung eines Betriebskonzeptes und allfälliger Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins

5. Begründung und Aufhebung von Fonds
6. Änderung von Statuten
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins
9. Weitere Geschäfte, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden

Artikel 7

Verfahren

Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet für Wahlen das Los, für Sachgeschäfte der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt wird.

Artikel 8

Vorstand
Wahl

Der Vorstand besteht aus elf bis neunzehn Mitgliedern. Dem Kapuzinerorden steht die Bestimmung eines Vertreters im Vorstand zu. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Präsidenten¹; es steht ihr frei, unter Schaffung der nötigen Regelung Ko-Präsidi einzuführen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Artikel 9

Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, so weit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er beschliesst insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Gestaltung der Tätigkeit des Vereins nach dem festgelegten Betriebskonzept und den festgelegten Richtlinien
2. Aufstellung des jährlichen Voranschlages

¹ Im folgenden Text wird der besseren Lesbarkeit halber - vorwiegend die männliche Schreibweise verwendet. Worte für Vereinämter wie "Präsident", "Rechnungsrevisor" etc. bezeichnen damit sowohl männlich als auch weiblich.

3. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Verwaltung und Verwendung des Vereinvermögens und der zweckgebundenen Fonds im Rahmen allfälliger Richtlinien
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet die Mitglieder und allfälligen weiteren Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.

Artikel 10

Verfahren

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindesten aber einmal im Jahr. Er wird durch den Präsidenten einberufen, oder wenn zwei Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

Bei der Beschlussfassung stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet für Wahlen das Los, für Sachgeschäfte der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Beschlussfassung kann auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 11

Ausschuss

Der Vorstand bestellt einen Ausschuss, der sich aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzt. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausschuss obliegen die Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

Artikel 12

Hilfsorgane

Der Vorstand kann zu seiner Beratung oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Sachverständige beiziehen oder besondere Kommissionen bestellen.

Artikel 13

Kontrollstelle Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung unter Einschluss der Rechnungen der zweckgebundenen Fonds zu prüfen, darüber schriftlich Bericht zu erstatten und der Mitgliederversammlung Antrag zu stellen

Artikel 14

Mitgliedschaft
Aufnahme Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Aktivmitglieder angehören. Anmeldungen für die Aktivmitgliedschaft sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet der Vorstand endgültig, wobei es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf.

Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Veränderung im Mitgliederbestand.

Artikel 15

Austritt Wer aus den Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Das austretende Mitglied ist zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

Artikel 16

Ausschluss Insbesondere Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, ihm zur Unehre gereichen oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Beschluss kann durch das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Artikel 17

Beitragspflicht Die Aktivmitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreien.

Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder sowie Angehörige der Schweizer Kapuzinerprovinz sind von der Beitragspflicht entbunden.

Artikel 18

Statutenänderung Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung im Wortlaut bekannt zu geben.

Artikel 19

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter möglichster Wahrung des Vereinszwecks, wem das Vereinsvermögen zufällt.

Die vorstehenden Statuten sind durch die anwesenden Gründungsmitglieder, die gleichzeitig dem Verein als neue Mitglieder beitreten, an der konstituierenden Versammlung vom 16. März 2004 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Stans, den 16. März 2004

Der Tagespräsident:

(Max Buchs)

Der Tagesaktuar:

(Christian Schweizer)

Der designierte Präsident oder das designierte Ko-Präsidium des Vereins:

(Marino Bosoppi)

(Klara Niederberger)